

# Beitrags- und Gebührenordnung des TC Wetterau e.V.

(Tauchclub Wetterau e.V.)

gegründet am 10. Oktober 1974



## § 1 Vorwort:

Der geschäftsführende Vorstand ist gem. § 20 der aktuellen Satzung dazu berechtigt durch Beschluss Ordnungen, u.a. eine Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) zu erlassen. Die BGO des TC Wetterau ist kein Bestandteil der Vereinssatzung. Die Höhe der in der BGO festgelegten Beträge für Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, sonstige Gebühren oder Umlagen entsprechen den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

## § 2 Mitgliedsbeitrag:

Der Mitgliedsbeitrag für je ein Jahr wird jeweils im Voraus fällig und ist durch das Mitglied jeweils zum 01. Januar, spätestens zum ersten Werktag eines jeden Kalenderjahres auf das Konto des TCW zu überweisen, sofern nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilgenommen wird.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung beträgt der Mitgliedsbeitrag für:

Einzelmitglieder	EUR 125,00 p.a.
Familienmitgliedschaft	EUR 190,00 p.a.
Kinder und jugendliche Einzelmitglieder *	EUR 65,00 p.a.
Passive Mitglieder	EUR 65,00 p.a.
VDST-Doppelmitgliedschaft	EUR 95,00 p.a.

Familienmitgliedschaft schließt auch eine eheähnliche Gemeinschaft (Lebenspartnerschaft) entsprechend der gesetzlichen Regelung ein.

Als Kinder und Jugendliche gelten alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sofern sich diese jedoch über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus noch in einer schulischen Ausbildung, einer beruflichen Erst-Ausbildung, einem Studium oder einem sog. Bundesfreiwilligendienst (oder ähnlichen sozialen Diensten) befinden **und** über kein regelmäßiges, eigenes Einkommen verfügen, kann der geschäftsführende Vorstand auf schriftlichen Antrag den vorläufigen Verbleib in der Mitgliedsart „jugendliche Einzelmitglieder“ bzw. als nicht selbständige Familienmitglieder beschließen. Der Nachweis der geförderten Umstände ist für den geförderten Zeitraum seitens des Geförderten beim Schatzmeister zu erbringen. Bei Fortfall der Förderungsgründe ist dies dem Schatzmeister umgehend anzuzeigen. Mit Änderung der Förderungsvoraussetzungen wird der Mitgliedsbeitrag ab dem Folgejahr als „Einzelmitglied Erwachsener“ fällig.

Alle Vereinsmitglieder, welche an tauchsportlichen Übungen des Vereins mit Tauchgeräten teilnehmen oder den Tauchsport im Freiwasser ausüben, werden als „aktive Mitglieder“ im Sinne der VDST-Mitgliedermeldung geführt, sofern sie gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand, insbesondere dem Schatzmeister, nichts Gegenteiliges schriftlich mitteilen. Sie genießen den Schutz der vom Verband mit dieser Mitgliedsform verbundenen Versicherungen.

Passive Mitglieder üben den Tauchsport mit Tauchgerät nicht mehr aus. Diese Mitglieder werden dem VDST nicht als „aktiv“ gemeldet. Es besteht kein Versicherungsschutz durch die vom VDST mit einer aktiven Mitgliedsform verbundenen Versicherungen.

Mitglieder mit gültiger VDST-Mitgliedschaft können den reduzierten VDST-Doppelmitgliedschafts-Beitrag beantragen. Der Nachweis, z.B. durch eine Mitgliedschaft in einem anderen Tauchsportverein, muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand, insbesondere dem Schatzmeister, erfolgen. Der Fortfall der VDST Mitgliedschaft muss dem Schatzmeister umgehend angezeigt werden.

# Beitrags- und Gebührenordnung des TC Wetterau e.V.

(Tauchclub Wetterau e.V.)

gegründet am 10. Oktober 1974



## § 3 Aufnahmegebühr:

Nach Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den geschäftsführenden Vorstand, vgl. aktuelle Satzung § 5, beginnt die Mitgliedschaft im TC Wetterau. Mit Beginn der Mitgliedschaft wird die Zahlung der Aufnahmegebühr fällig.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung ist folgende Aufnahmegebühr einmalig zu entrichten:

Einzelmitglieder / VDST-Doppelmitglieder	EUR 150,00
Familienmitgliedschaft	EUR 180,00
Kinder und jugendliche Einzelmitglieder	EUR 50,00

## § 4 Umlagen:

Gem. § 9 Ziffer 2 der aktuellen Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Erhebung und Höhe von Umlagen, welche für den Fortbestand des Vereines unverzichtbar sein müssen. Dies erfolgt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Umlagen können bis zum vierfachen des regulären jährlichen Mitgliedsbeitrags festgesetzt werden.

## § 5 Sonderbeitrag „Arbeitsstunden“:

Gem. § 9 Satz 3 der Satzung sind alle Mitglieder zur Erbringung von Arbeitsleistungen für den Verein verpflichtet, sofern diese mind. 16 Jahre alt sind. Mitglieder, die keine vom VDST angebotene Sportart aktiv im Verein betreiben, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Gem. Beschluss der Mitgliederversammlung beträgt der Sonderbeitrag EUR 10,00 / Stunde für nicht geleistete Arbeitsstunden. Die Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden ist mit 3 Stunden pro Jahr festgelegt. Entsprechende Termine für Arbeitsstunden werden auf der Homepage des TC Wetterau e.V. bekannt gegeben.

## § 6 Nutzungsgebühren „Kompressoranlage“:

Gem. Vorstandsbeschluss ist die Nutzung der vereinseigenen Kompressoranlage für alle Mitglieder des TC Wetterau e.V. kostenfrei gestellt. Voraussetzung für den Betrieb der Anlage durch ein Vereinsmitglied ist der Nachweis der Teilnahme an der jährlich angebotenen Einweisung durch den sachgebietsverantwortlichen Kompressorwart oder sonstige vom geschäftsführenden Vorstand autorisierte fachkundige Personen.

## § 7 Gültigkeit:

Beitrags- und Gebührenordnung) wurde vom geschäftsführenden Vorstand in der Sitzung vom 10. Dez. 2020 beschlossen und ist nicht Bestandteil der Satzung des Tauchclub Wetterau e.V